

## Die Feier des Begräbnisses durch einen Pastoralassistenten

---

### Weisungen der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz

1. Die kirchliche Begräbnisfeier ist der letzte Liebesdienst an einem verstorbenen Glied der Kirche, "soll aber auch den Angehörigen helfen, ihr Leid und ihre Trauer in der Kraft des christlichen Glaubens zu tragen. Ausserdem bietet sich beim Begräbnis eine Gelegenheit, auch solche Teilnehmer anzusprechen, die dem christlichen Gottesdienst fernstehen". (Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Pastorale Einführung, Nr. 26).
2. Mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles gestattet die Schweizerische Bischofskonferenz, dass in unserem Land Pastoralassistenten für die Vornahme der Begräbnisfeier beauftragt werden. Die Bischöfe der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz erlauben für ihren Bereich, dass Pfarren aus pastoralen Gründen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
3. Es ist Pflicht und Recht des zuständigen Pfarrers, eine Begräbnisfeier zu halten oder damit einen anderen Priester, einen Diakon oder einen Pastoralassistenten zu beauftragen (vgl. can. 1230 § 1). Vor der Beauftragung von Pastoralassistenten mit dieser neuen Aufgabe muss der Pfarrer
  - eine Beratung im Pfarreirat bzw. im Kirchgemeinderat über die Notwendigkeit dieser Neuerung durchführen,
  - die Gemeinde und die Angehörigen von Verstorbenen auf diese Neuerung vorbereiten,
  - eine Regelung treffen, die es verhütet, dass ein falsches Ansehen der Personen den Ausschlag dafür gibt, ob ein Begräbnis durch einen Priester oder Diakon oder durch einen Pastoralassistenten gehalten wird (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 33).
4. Der Pastoralassistent ist wie der Priester gehalten, den Ritus zu verwenden, der beschrieben ist in "Die kirchliche Begräbnisfeier". Er trägt dabei ein tunikaähnliches Kleid oder eine dunkle Kleidung.
5. Wenn die Begräbnisfeier durch einen Pastoralassistenten gehalten wird, bleibt es Sache des zuständigen Pfarrers, sich zu bemühen, dass vor oder nach dem Begräbnis, eventuell für mehrere Verstorbene gemeinsam, eine Eucharistiefeier stattfinden kann, wenn dies von den Verhältnissen her möglich ist; denn "der Höhepunkt des christlichen Begräbnisses ist die Eucharistiefeier, auf deren Bedeutung die Gläubigen hingewiesen werden sollen. Durch die Feier der Eucharistie verkündet die Gemeinde den Tod und die Auferstehung des Herrn, vereinigt sich mit seinem Opfer und wird in ihm

auch mit dem Verstorbenen verbunden" (ebd., Nr. 19). Wenn keine Eucharistiefeier stattfinden kann, soll ein "selbständiger Wortgottesdienst" gefeiert werden, wie er für die kirchliche Begräbnisfeier vorgesehen ist.

Zürich, 5. September 1978

Deutschschweizerische  
Ordinarienkonferenz

*SKZ 1978, Nr. 42, S. 600*